

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Fladungen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den **Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den **Fremdenverkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) dem Ausschuss „**Fladungen Classics**“, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c und d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. ²Der zweite, danach der dritte Bürgermeister, führt den Vorsitz im Vertretungsfall.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

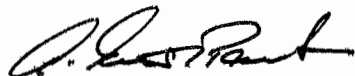
§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.06.2008 außer Kraft.

Fladungen, den 17.07.2014

STADT FLADUNGEN



Heuser-Panten
Erste Bürgermeisterin

Mit Schreiben vom 17.06.2014 wurde die Satzung dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Mit Mail vom 04.07.2014 wurde mitgeteilt, dass die Satzung keine rechtsaufsichtliche Genehmigung bedarf.